



Antwort zur Anfrage Nr. 1658/2011 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt betreffend **Betteln in der Innenstadt (ödp)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Der Verwaltung ist bekannt, dass im Bereich der Mainzer Fußgängerzonen entsprechende Personengruppen angetroffen werden. Der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst bestreift diesen Bereich im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten sowohl uniformiert als auch in Zivil. Soweit entsprechende Personen angetroffen werden, werden Verwarnungsgelder erhoben und Platzverweise erteilt. Gemäß der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vom 16.02.2011 ist das aggressive sowie das organisierte Betteln bereits verboten. Da es sich bei den Personengruppen überwiegend um Bürger aus EU-Staaten handelt, sind Maßnahmen nach den entsprechenden Vorschriften des Ausländerrechtes nicht möglich. Ein Leistungsbezug nach den Vorschriften des SGB II oder SGB XII ist für diesen Personenkreis nach Auskunft des Amtes für soziale Leistungen grundsätzlich ausgeschlossen. Die Überprüfung eines Leistungsbezuges erfolgt deshalb nicht.

Mainz, 24.01.2014

gez.
Merkator

